



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013

P131972

Nachtrag zum Anhang 2 zum Vertrag vom 13. Januar 2012 zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel und der Helsana Versicherungen AG et al. betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG vom 22. November 2012; Vertragsgenehmigung; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den Nachtrag zum Anhang 2 zum Vertrag vom 13. Januar 2012 zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel und der Helsana Versicherungen AG et al. betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG vom 22. November 2012 rückwirkend per 1. Januar 2013.
 2. Der Regierungsrat verlängert den Vertrag zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel und der Helsana Versicherungen AG et al. betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG vom 13. Januar 2012 sowie dessen Nachtrag zum Anhang 2 vom 22. November 2012 per 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.
 3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 hievor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
 4. Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement hat den Nachtrag zum Anhang 2 zum Vertrag vom 13. Januar 2012 zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel und der Helsana Versicherungen AG et al. betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG vom 22. November 2012 geprüft und diesen als rechtmässig, wirtschaftlich und mit dem Gebot der Billigkeit übereinstimmend beurteilt. Aus diesem Grund hat der Regie-

rungsrat des Kantons Basel-Stadt, als zuständige Kantonsregierung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG, diesen genehmigt.

Da der Tarifvertrag selbst wie auch dessen Nachtrag zum Anhang 2 bis zum 31. Dezember 2013 befristet sind und bisher von keiner der Parteien ein neuer Tarifvertrag mit Gültigkeit ab 1. Januar 2014 zur Genehmigung eingereicht wurde, würde per 1. Januar 2014 ein vertrags- bzw. tarifloser Zustand herrschen.

Folglich verlängert der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Vertrag vom 13. Januar 2012 zwischen dem Universitäts-Kinderspital beider Basel und der Helsana Versicherungen AG et al. betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG sowie dessen Nachtrag zum Anhang 2 vom 22. November 2012 gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG per 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.

